

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 7 / 2010

Hagen, 15. Juli 2010

Inhalt:

1. Erste Satzung zur Änderung der Ordnung der FernUniversität über die Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte im Sinne des § 49 Abs. 6 HG (Zugangsprüfungsverordnung) vom 28. Juni 2010
2. Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Master im Fach Mathematik – Methoden und Modelle an der FernUniversität in Hagen vom 28. Juni 2010
3. Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 28. Juni 2010
4. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 08. Juli 2010
5. Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge
 - Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen
 - Volkswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristenan der FernUniversität in Hagen vom 8. Juli 2010
6. Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 08. Juli 2010
7. Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler an der FernUniversität in Hagen vom 08. Juli 2010
8. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 14. Juli 2010
9. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der FernUniversität in Hagen vom 14. Juli 2010
10. Elfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 14. Juli 2010
11. Zwölfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science im Fach Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 14. Juli 2010
12. Habilitationsordnung für die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 14. Juli 2010

**Erste Satzung zur Änderung
der Ordnung der FernUniversität
über die Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte
im Sinne des § 49 Abs. 6 HG
(Zugangsprüfungsverordnung)
vom 28. Juni 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Ordnung der FernUniversität über die Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte im Sinne des § 49 Abs. 6 HG (Zugangsprüfungsverordnung) vom 28. Oktober 2009 wird wie folgt geändert.

1. Die bisherige Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Ordnung der FernUniversität über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte im Sinne des § 49 Abs. 6 HG“.

2. Der § 1 zum persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Ordnung wird gestrichen und durch den folgenden § 1 ersetzt:

§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich

Auf der Grundlage der §§ 4 bis 7 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 in Verbindung mit § 49 Abs. 6 HG regelt diese Ordnung die Durchführung der Zugangsprüfung sowie des Probestudiums.

3. Der bisherige § 2 wird gestrichen und durch den folgenden neuen § 2 ersetzt:

§ 2 Probestudium

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder des § 4 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllen, können für die Dauer von mindestens vier Semestern und höchstens acht Semestern für ein Probestudium eingeschrieben werden.

(2) Das Probestudium ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Studentin oder der Student Leistungen im Umfang von 80 ECTS nachweisen kann. Die Prüfungsordnungen können nähere Regelungen zum Probestudium vorsehen.

(3) Über das erfolgreich absolvierte Probestudium stellt das zuständige Prüfungsamt auf Antrag ein entsprechendes Zeugnis aus.

(4) Um nach erfolgreicher Teilnahme weiterhin studieren zu können, ist ein Antrag auf unbefristete Einschreibung im Studierendensekretariat der Hochschule zu stellen.

Mit dem Antrag ist das Zeugnis über das bestandene Probestudium in Kopie vorzulegen.

4. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden gestrichen und durch den neuen § 3 ersetzt, so dass § 3 wie folgt lautet:

§ 3 Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei zweistündigen Klausuren, von denen eine ein allgemeines, beispielsweise gesellschaftspolitisches Thema und die andere einen studiengangs- bzw. fachspezifischen Gegenstand zum Inhalt hat. Die Prüfungsleistungen sind in Hagen zu erbringen. Die genauen Inhalte der Zugangsprüfung bestimmen sich nach den in den Prüfungsordnungen getroffenen Regelungen.

(2) Die Bewerbungsfrist zur Zugangsprüfung für das am 01.10. beginnende Wintersemester läuft vom 01.03. bis zum 01.04. des jeweiligen Jahres. Die Frist zur Zugangsprüfung für das am 01.04. beginnende Sommersemester läuft vom 01.09. bis zum 01.10. des Vorjahres.

(3) Die einzelnen Prüfungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden.

(4) Nach Bestehen der erforderlichen Prüfungen wird auf Antrag das Zeugnis über das Bestehen der Zugangsprüfung vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellt.

(5) Die Einschreibung in den Studiengang kann im Rahmen der regulären Einschreibungsfristen beim Studierendensekretariat beantragt werden. Mit dem Antrag ist das Zeugnis über die bestandene Zugangsprüfung in Kopie vorzulegen.

5. Der ursprüngliche § 6 wird durch den neuen § 4 „Schlussbestimmungen“ ersetzt, und lautet wie folgt:

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt, finden die Vorschriften der Verordnung über den Hochschulzugang für die in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 und der jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge Anwendung.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Juni 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 02. Juni 2010.

Hagen, den 28. Juni 2010

Der Rektor der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Neunte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang
Master im Fach Mathematik – Methoden und Modelle
an der FernUniversität in Hagen
vom 28. Juni 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Master im Fach Mathematik - Methoden und Modelle an der FernUniversität in Hagen vom 30. Juni 2003 in der Fassung vom 04. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Abschluss kann noch bis zum 30.09.2011 vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen – Geschäftsstelle Bochum als entsprechende Erweiterungsprüfung anerkannt werden.“

2. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

**„§ 21 a
Einstellung des Studiengangs**

(1) Der Studiengang wird zum 30.09.2014 (Ende des Sommersemesters 2014) aufgehoben. Eine Einschreibung in den Studiengang ist ab Wintersemester 2010/11 nicht mehr möglich.

(2) Die studiengangsspezifischen Proseminare über Didaktik der Mathematik werden letztmals im Wintersemester 2011/12 angeboten. Die studiengangsspezifischen Seminare über Didaktik der Mathematik werden letztmals im Sommersemester 2013 angeboten.

(3) Die Klausurarbeit zur kombinierten Modulprüfung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 ist bis zum 31.03.2013 (Ende des Wintersemesters 2012/13) im ersten Versuch abzulegen. Die Regelungen des § 13 bleiben davon unberührt. Die mündlichen Modulprüfungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind bis zum 31.03.2014 (Ende des Wintersemesters 2013/14) im ersten Versuch abzulegen.

(4) Die Zusatzprüfung inklusive aller erforderlichen Leistungsnachweise und Wiederholungsprüfungen kann spätestens bis zum 30.09.2014 (Ende des Sommersemesters 2014) abgelegt werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 17. Mai 2010 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 28. Juni 2010.

Hagen, den 28. Juni 2010

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Zehnte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 28. Juni 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 15. Dezember 1995 in der Fassung vom 18. Mai 2007 wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

**„§ 20 a
Einstellung des Studiengangs**

(1) Der Studiengang wird zum 31.03.2014 (Ende des Wintersemesters 2013/14) aufgehoben. Eine Einschreibung in den Studiengang ist ab Wintersemester 2010/11 nicht mehr möglich.

(2) Sämtliche Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung nach § 13 Abs. 1 sind bis zum 30.09.2013 (Ende des Sommersemesters 2013) im ersten Versuch abzulegen. Die Regelungen des § 13 Abs. 3 bleiben davon unberührt.

(3) Die Abschlussprüfung inklusive aller erforderlichen Leistungsnachweise und Wiederholungsprüfungen kann spätestens bis zum 31.03.2014 (Ende des Wintersemesters 2013/14) abgelegt werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 17. Mai 2010 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 28. Juni 2010.

Hagen, den 28. Juni 2010

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Erste Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 08. Juli 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 23. Mai 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) In den Masterstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftspädagogik) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf verloren hat.

2. In § 13 wird Absatz 1 wie folgt ergänzt:

(1) ... Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur durch den Prüfungsausschuss informiert.

3. In § 14 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Der Seminararbeit ist eine schriftliche Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen:
„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

Absatz 4 wird Absatz 5.

4. § 15 erhält Absatz 8 folgende Fassung:

(8) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Masterarbeit selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Juni 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 10. März 2010 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 08. Juli 2010.

Hagen, den 08. Juli 2010

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Thomas Hering

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Achte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge
1. Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen
an der FernUniversität in Hagen
vom 8. Juli 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge

1. Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen
2. Volkswirtschaftslehre für Juristinnen/Juristen

an der FernUniversität in Hagen vom 09. Juli 1997 in der Fassung vom 23. Mai 2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 19 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

(3) Der Seminararbeit ist eine schriftliche Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen:
„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 12 wird Absatz 2 wie folgt ergänzt:

(2) ... Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur durch den Prüfungsausschuss informiert.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Juni 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 10. März 2010 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 08. Juli 2010.

Hagen, den 08. Juli 2010

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Thomas Hering

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Neunte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang
Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 08. Juli 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 09. Juli 1997 in der Fassung vom 17. November 2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 19 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Der Seminararbeit ist eine schriftliche Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen:
„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

Absatz 4 wird Absatz 5.

2. In § 11 wird Absatz 3 wie folgt ergänzt:

(3) ... Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur durch den Prüfungsausschuss informiert.

3. In § 21 erhält Absatz 10 folgende Fassung:

(10) Der Diplomarbeit ist eine schriftliche Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen:
„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Diplomarbeit selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Juni 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 10. März 2010 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 08. Juli 2010.

Hagen, den 08. Juli 2010

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Thomas Hering

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Neunte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang
für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler
an der FernUniversität in Hagen
vom 08. Juli 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler an der FernUniversität in Hagen vom 09. Juli 1997 in der Fassung vom 17. November 2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

(3) Der Seminararbeit ist eine schriftliche Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen:
„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 12 wird Absatz 2 wie folgt ergänzt:

(2) ... Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur durch den Prüfungsausschuss informiert.

3. In § 20 erhält Absatz 8 folgende Fassung:

(8) Der Diplomarbeit ist eine schriftliche Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen:
„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Diplomarbeit selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Juni 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 10. März 2010 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 08. Juli 2010.

Hagen, den 08. Juli 2010

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Thomas Hering

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 14. Juli 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 20. Dezember 2006 in der Fassung vom 05. August 2008 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 der Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

- (1) Einschreibungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist das gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) bzw. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Studienberechtigung nach § 49 HG.
- (2) Zugang zum Bachelorstudium gem. § 49 Abs. 6 hat, wer eine berufliche Qualifikation im Sinne der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 in Verbindung mit der Ordnung der FernUniversität über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte nachweisen kann und das ggf. geforderte Probestudium bzw. die geforderte Zugangsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Die Zugangsprüfung im Sinne des Abs. 2 besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur wird zu einem allgemeinen, gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt. Durch die zweite Klausur werden die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der Mathematik der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.
- (4) In den Bachelorstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf verloren hat.
- (5) Ebenfalls nicht in den Bachelorstudiengang einschreiben können sich Studierende, die in einem vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörer eingeschrieben sind.

2. Der bisherige Text des § 7 Abs. 6 wird gestrichen und durch einen neuen Absatz 6 ersetzt, so dass § 7 wie folgt lautet:

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen und weiteren vergleichbaren Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Für die Bachelorprüfung nicht angerechnet werden die Studien- und Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen.
- (5) Die Anrechnung von Leistungen anderer Hochschulen erfolgt ohne Note.
- (6) Studienbewerberinnen/ Studienbewerber, die auf Grund einer Zulassung gem. § 49 Abs. 6 HG i.V.m. § 4 Absatz 2 berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen mit Note anerkannt.

3. In § 12 wird Absatz 1 wie folgt ergänzt:

- (1) ... Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur durch den Prüfungsausschuss informiert.

4. In § 13 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

- (4) Der Seminararbeit ist eine schriftliche Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen:
„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

Absatz 4 wird Absatz 5.

5. § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen:
„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Bachelorarbeit selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

6. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Module können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten (ganzzahlig) bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Prozentpunkten und Noten besteht:

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Juni 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 10. März 2010 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 14. Juli 2010.

Hagen, den 14. Juli 2010

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Thomas Hering

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 14. Juli 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der FernUniversität in Hagen vom 20. Dezember 2006 in der Fassung vom 04. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 der Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

- (1) Einschreibungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist das gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) bzw. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Studienberechtigung nach § 49 HG.
- (2) Zugang zum Bachelorstudium gem. § 49 Abs. 6 hat, wer eine berufliche Qualifikation im Sinne der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 in Verbindung mit der Ordnung der FernUniversität über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte nachweisen kann und das ggf. geforderte Probestudium bzw. die geforderte Zugangsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Die Zugangsprüfung im Sinne des Abs. 2 besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur wird zu einem allgemeinen, gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt. Durch die zweite Klausur werden die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der Mathematik der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.
- (4) In den Bachelorstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Bachelorprüfung in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf verloren hat.
- (5) Ebenfalls nicht in den Bachelorstudiengang einschreiben können sich Studierende, die in einem vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörer eingeschrieben sind.

2. Der bisherige Text des § 7 Absatz 6 wird gestrichen und durch einen neuen Absatz 6 ersetzt, so dass § 7 wie folgt lautet:

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen und weiteren vergleichbaren Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anrechnung ist nur soweit möglich, als noch mindestens 40 ECTS-Punkte in den Wahlpflichtmodulen (B-Modulen), der Seminararbeit oder der Bachelorarbeit an der FernUniversität erbracht werden müssen.

(5) Die Anrechnung von Leistungen anderer Hochschulen erfolgt ohne Note.

(6) Studienbewerberinnen/ Studienbewerber, die auf Grund einer Zulassung gem. § 49 Absatz 6 HG i. V. m. § 4 Absatz 2 berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen mit Note anerkannt.

3. In § 12 wird Absatz 1 wie folgt ergänzt:

(1) ... Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur durch den Prüfungsausschuss informiert.

4. In § 14 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Der Seminararbeit ist eine schriftliche Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen:
„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

Absatz 4 wird Absatz 5.

5. § 15 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen:
„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Bachelorarbeit selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

6. § 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Modulabschlussklausuren gem. § 10 können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten (ganzzahlig) bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Prozentpunkten und Noten besteht:

7. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Durchschnittsnote in den A-Modulen, den Noten der B-Module und der Note des Seminars und der Note der Bachelorarbeit.

Die Durchschnittsnote der A-Module, die aus dem Durchschnitt der Prozentpunkte gebildet wird, wird mit 140 ECTS-Punkten, die Noten der B-Module, des Seminars und der Bachelorarbeit werden mit jeweils 10 ECTS-Punkten gewichtet.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	= ausreichend

8. § 19 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Juni 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 10. März 2010 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 14. Juli 2010.

Hagen, den 14. Juli 2010

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Thomas Hering

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Elfte Sitzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science in Informatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 14. Juli 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 24. August 2001 in der Fassung vom 30. November 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§2
Zugangsvoraussetzungen, Probestudium und Zugangsprüfung**

(1) In den Studiengang Bachelor of Science in Informatik kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, einen Abschluss einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erlangt hat, die Zugangsvoraussetzungen einer fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt, ein Probestudium nach Absatz 2 erfolgreich absolviert hat oder die Zugangsprüfung nach Absatz 3 bestanden hat und
2. die Bachelor-Prüfung in Informatik an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) In den Studiengang Bachelor of Science in Informatik kann auf Probe eingeschrieben werden, wer die Voraussetzungen des § 4 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt. Das Probestudium dauert mindestens vier und höchstens acht Semester. Das Probestudium ist erfolgreich durchgeführt, wenn innerhalb dieser Frist Leistungen nach § 11 und § 12 im Umfang von 80 Leistungspunkten (LP) nachgewiesen werden. Über das erfolgreiche Probestudium wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Die Zugangsprüfung nach § 4 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur enthält Aufgabenstellungen aus dem Fach Mathematik; die zweite Klausur wird zu einem allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt. Die beiden Klausuren werden mit Noten bewertet. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Klausuren mit mindestens der Note

4,0 (ausreichend) bewertet wurden. Die Durchschnittsnote ist dann bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen. Über das Bestehen der Zugangsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.

(4) Akademiestudierende, die bis zum Sommersemester 2010 das Akademiestudium an der FernUniversität aufgenommen haben und die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Berufsbildungsverordnung erfüllen, können noch die folgende befristete Übergangsregelung zu einer „Zugangsprüfung im Akademiestudium“ in Anspruch nehmen. An die Stelle der Leistungen nach Absatz 3 treten Leistungsnachweise im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) zu den Modulen Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I (10 LP), Mathematische Grundlagen (10 LP), Einführung in die objektorientierte Programmierung (10 LP) und Algorithmische Mathematik (10 LP) gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, die bis einschließlich Wintersemester 2012/13 an der FernUniversität zu erwerben sind. Die erbrachten Leistungsnachweise dieser Zugangsprüfung gelten bei Aufnahme des Studiengangs als Leistungsnachweise für die Bachelor-Prüfung angerechnet.

(5) Studierende, die bis zum Sommersemester 2010 das Akademiestudium an der FernUniversität oder einen integrierten Diplomstudiengang der FernUniversität mit Fachhochschulreife aufgenommen haben, können noch die folgende befristete Übergangsregelung für den Zugang zum Studiengang Bachelor of Science in Informatik in Anspruch nehmen. Von den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird nach § 49 Abs. 10 HG abgesehen, wenn eine besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung durch Leistungsnachweise nach Absatz 4 im Umfang von 30 LP oder entsprechende gleichwertige Hochschulleistungen, die bis einschließlich Wintersemester 2012/13 zu erbringen sind, und durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer nicht einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen werden. Die erbrachten Leistungsnachweise nach Abs. 4 Satz 2 gelten bei Aufnahme des Studiengangs als Leistungsnachweise für die Bachelor-Prüfung angerechnet.

(6) Studierende, die einen Bachelor- oder Diplomstudiengang Informatik oder einen verwandten Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als beruflich Qualifizierte aufgenommen haben, können, sofern sie die Voraussetzungen des § 11 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllen, ihr Studium im Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen fortsetzen. Die Feststellung ob ein verwandter Studiengang vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Studierende, die einen Bachelor- oder Diplomstudiengang Informatik oder einen verwandten Studiengang an einer Universität aufgrund einer besonderen fachlichen Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung aufgenommen haben und denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in diesem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind berechtigt, ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen fortzusetzen. Die Feststellung ob ein verwandter Studiengang vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss.

(8) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die entsprechenden Feststellungen trifft für die Hochschule der Prüfungsausschuss.“

2. In § 24 Abs. 14 werden die Worte „Zugangsprüfung“ durch die Worte „Zugangsprüfung im Akademiestudium“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 17. Mai 2010 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 14. Juli 2010.

Hagen, den 14. Juli 2010

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Zwölfte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Science im Fach Mathematik
an der FernUniversität in Hagen
vom 14. Juli 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science im Fach Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 10. Juli 2000 in der Fassung vom 30. November 2009 wird wie folgt geändert:

2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§2
Zugangsvoraussetzungen, Probestudium und Zugangsprüfung**

(1) In den Studiengang Bachelor of Science im Fach Mathematik kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer

3. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, einen Abschluss einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erlangt hat, die Zugangsvoraussetzungen einer fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt, ein Probestudium nach Absatz 2 erfolgreich absolviert hat oder die Zugangsprüfung nach Absatz 3 bestanden hat und
4. die Bachelor-Prüfung in Mathematik an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) In den Studiengang Bachelor of Science im Fach Mathematik kann auf Probe eingeschrieben werden, wer die Voraussetzungen des § 4 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt. Das Probestudium dauert mindestens vier und höchstens acht Semester. Das Probestudium ist erfolgreich durchgeführt, wenn innerhalb dieser Frist Leistungen nach § 11 und § 12 im Umfang von 80 Leistungspunkten (LP) nachgewiesen werden. Über das erfolgreiche Probestudium wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Die Zugangsprüfung nach § 4 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur enthält Aufgabenstellungen aus dem Fach Mathematik; die zweite Klausur wird zu einem allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt. Die beiden Klausuren werden mit Noten bewertet. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Klausuren mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden. Die Durchschnittsnote ist dann bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen. Über das Bestehen der Zugangsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.

(4) Akademiestudierende, die bis zum Sommersemester 2010 das Akademiestudium an der FernUniversität aufgenommen haben und die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Berufsbildungsverordnung erfüllen, können noch die folgende befristete Übergangsregelung zu einer „Zugangsprüfung im Akademiestudium“ in Anspruch nehmen. An die Stelle der Leistungen nach Absatz 3 treten der Leistungsnachweis zum Modul Mathematische Grundlagen und bestandene Klausurarbeiten zu den Modulen Lineare Algebra und Analysis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, die bis einschließlich Wintersemester 2012/13 an der FernUniversität zu erbringen sind. Die erbrachten Leistungen zu diesen Modulen gelten bei Aufnahme des Studiengangs als Leistungsnachweis bzw. Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung angerechnet.

(5) Studierende, die bis zum Sommersemester 2010 das Akademiestudium an der FernUniversität oder einen integrierten Diplomstudiengang der FernUniversität mit Fachhochschulreife aufgenommen haben, können noch die folgende befristete Übergangsregelung für den Zugang zum Studiengang Bachelor of Science im Fach Mathematik in Anspruch nehmen. Von den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird nach § 49 Abs. 10 HG abgesehen, wenn eine besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung durch Leistungsnachweise und bestandene Klausurarbeiten nach Absatz 4 oder entsprechende gleichwertige Hochschulleistungen, die bis einschließlich Wintersemester 2012/13 zu erbringen sind, und durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer nicht einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen werden. Die erbrachten Leistungen zu den Modulen nach Abs. 4 Satz 2 gelten bei Aufnahme des Studiengangs als Leistungsnachweis bzw. Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung angerechnet.

(6) Studierende, die einen Bachelor- oder Diplomstudiengang Mathematik oder einen verwandten Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als beruflich Qualifizierte aufgenommen haben, können, sofern sie die Voraussetzungen des § 11 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllen, ihr Studium im Bachelor of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen fortsetzen. Die Feststellung ob ein verwandter Studiengang vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Studierende, die einen Bachelor- oder Diplomstudiengang Mathematik oder einen verwandten Studiengang an einer Universität aufgrund einer besonderen fachlichen Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung aufgenommen haben und denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in diesem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind berechtigt, ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science im Fach Mathematik an der FernUniversität in Hagen fortzusetzen. Die Feststellung ob ein verwandter Studiengang vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss.

(8) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die entsprechenden Feststellungen trifft für die Hochschule der Prüfungsausschuss.“

2. In § 23 Abs. 6 werden die Worte „Zugangsprüfung“ durch die Worte „Zugangsprüfung im Akademiestudium“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 17. Mai 2010 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 14. Juli 2010.

Hagen, den 14. Juli 2010

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Habilitationsordnung
für die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der FernUniversität in Hagen
vom 14. Juli 2010**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 68 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zuständigkeit, Stimmberechtigung
- § 3 Annahme als Habilitandin oder Habilitand
- § 4 Zulassung zur Habilitation
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Habilitationsschrift
- § 7 Probevortrag
- § 8 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 9 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 10 Antrittsvorlesung
- § 11 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 12 Umhabilitation
- § 13 Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung
- § 14 Honorarprofessur oder außerplanmäßige Professur
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Ziel der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten.

§ 2 Zuständigkeit, Stimmberechtigung

- (1) Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist der erweiterte Fakultätsrat (§ 8 Abs. 1 Fakultätsordnung).
- (2) Entscheidungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften trifft der erweiterte Fakultätsrat nur mit den Stimmen derer, die sich durch Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen qualifiziert haben.

§ 3 Annahme als Habilitandin oder Habilitand

- (1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann beantragen, als Habilitandin oder Habilitand an der Fakultät angenommen zu werden, sofern eine schriftliche Empfehlung einer Professorin oder eines Professors, eines habilitierten Mitgliedes der Fakultät oder eines entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Angehörigen der Universität vorliegt.

(2) Die Annahme als Habilitandin oder Habilitand setzt außerdem voraus:

- a) den erfolgreichen Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaften an einer inländischen Universität oder einer dieser gleichstehenden ausländischen Hochschule,
- b) eine mindestens mit dem Prädikat „magna cum laude“ bewertete Promotion an einer inländischen Universität oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad,
- c) eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit sowie
- d) Erfahrungen in der Lehre.

(3) ¹Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Darstellung des bisherigen beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
- b) beglaubigte Kopien der Urkunden über die in Absatz 2 Buchst. a) und b) genannten Abschlüsse,
- c) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- d) ein Verzeichnis der bislang durchgeführten Lehrveranstaltungen sowie
- e) eine Schilderung des Habilitationsvorhabens.

(4) Die Dekanin oder der Dekan verständigt die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates von dem Eingang des Antrags und leitet ihnen diesen mit den eingereichten Unterlagen in Kopie zu.

(5) ¹Nach einer Aussprache entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand und setzt eine Frist, innerhalb derer sich die Habilitandin oder der Habilitand der Fakultät mit einem wissenschaftlichen Vortrag vorstellt. ²Wird der Vortrag ohne hinreichenden Grund nicht fristgerecht gehalten, erlischt der Status als Habilitandin oder Habilitand. ³Über das Vorliegen eines hinreichenden Grundes entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 4 Zulassung zur Habilitation

(1) ¹Der Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden auf Zulassung zur Habilitation ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. ²Zwischen dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation und dem Antrag gemäß § 3 sollen mindestens zwölf Monate liegen. ³In dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sind die Fächer zu bezeichnen, für die die Lehrbefähigung erstrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) ein amtliches Führungszeugnis, falls die Habilitandin oder der Habilitand nicht in einem Beamtenverhältnis steht,
- c) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Habilitandin oder der Habilitand sich bei einer anderen Fakultät um Zulassung zur Habilitation bemüht hat,
- d) die Zeugnisse über bestandene akademische und staatliche Prüfungen,
- e) die Dissertation und die Promotionsurkunde,
- f) ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit je einem Belegexemplar sowie
- g) ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen.

(3) Mit dem Antrag sind ferner drei Exemplare der Habilitationsschrift bzw. der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die die Habilitationsschrift ersetzen sollen, einzureichen (§ 5 Buchst. a).

(4) Die Dekanin oder der Dekan verständigt die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates von dem Eingang des Zulassungsantrags und legt zu deren Unterrichtung den Antrag mit den Unterlagen vier Wochen im Dekanat aus.

(5) ¹Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Zulassung.

²Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Habilitandin oder der Habilitand bei einer anderen juristischen Fakultät mit einem früheren Habilitationsverfahren gescheitert ist.

(6) Im Falle der Versagung der Zulassung sind der Habilitandin oder dem Habilitanden die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

(7) Wird die Habilitandin oder der Habilitand zugelassen, so fordert die Dekanin oder der Dekan sie oder ihn auf, für den Probenvortrag drei Themen vorzuschlagen, die nicht dem Themenbereich der Habilitationsschrift bzw. der statt ihrer eingereichten wissenschaftlichen Veröffentlichungen stammen dürfen.

§ 5 Habitationsleistungen

¹Die Habitationsleistungen sind in den Fächern zu erbringen, für die die Lehrbefähigung erstrebt wird.

²Zu erbringen sind:

- a) eine wissenschaftliche Abhandlung von hohem Rang (Habilitationsschrift) oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen, die in ihrer Gesamtheit das wissenschaftliche Gewicht einer Habilitationsschrift aufweisen (kumulative Habilitation), und
- b) ein Probenvortrag vor dem erweiterten Fakultätsrat mit anschließendem wissenschaftlichen Kolloquium.

§ 6 Habilitationsschrift

(1) ¹Zur Begutachtung der Habilitationsschrift bzw. der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die die Habilitandin oder der Habilitand anstelle der Habilitationsschrift eingereicht hat, bestellt der erweiterte Fakultätsrat in der Regel zwei seiner habilitierten Mitglieder zu Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)n. ²Ausnahmsweise kann auch ein Mitglied einer anderen juristischen Fakultät oder einer anderen Fakultät der FernUniversität zur Berichterstatte(r)in oder zum Berichterstatte(r) bestellt werden.

(2) ¹Jede Berichterstatte(r)in und jeder Berichterstatte(r) hat binnen sechs Monaten ein ausführlich begründetes Gutachten zu erstellen und darin die Annahme oder Ablehnung vorzuschlagen. ²Die Gutachten sind der Dekanin oder dem Dekan zuzuleiten.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan setzt die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates von dem Eingang der Gutachten in Kenntnis. ²Die Gutachten sowie die Habilitationsschrift bzw. die entsprechenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen werden zur Unterrichtung der Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates zwei Monate im Dekanat ausgelegt; sie können ihnen auch kurzfristig ausgehändigt werden.

(4) ¹Jedes Mitglied des erweiterten Fakultätsrates kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist ein zusätzliches Gutachten erstellen oder eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorschlägen der Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) abgeben. ²Das zusätzliche Gutachten oder die Stellungnahme muss innerhalb der Auslegungsfrist der Dekanin oder dem Dekan angekündigt werden.

(5) ¹Auf der Grundlage der Gutachten und der Stellungnahmen entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habitationsleistung. ²Im Falle der Ablehnung ist der Habilitandin oder dem Habilitanden Einblick in die Gutachten und Stellungnahmen zu gewähren.

§ 7 Probevortrag

(1) ¹Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, wählt der erweiterte Fakultätsrat aus dem Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden (§ 4 Abs. 7) das Thema des Probevortrags aus und legt den Vortragstermin fest. ²Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist eine Vorbereitungszeit von mindestens zwei Wochen zu geben.

(2) ¹Der Probevortrag soll 45 Minuten nicht überschreiten. ²Das anschließende Kolloquium erstreckt sich auf die Thematik des Vortrags und damit zusammenhängende Fragen. ³Probevortrag und Kolloquium sind fakultätsöffentlich.

(3) Der Vortrag und das Kolloquium dienen der Feststellung der pädagogischen Eignung.

(4) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung.

(5) ¹Im Falle der Ablehnung sind der Habilitandin oder dem Habilitanden die wesentlichen Gründe mitzuteilen. ²Sie oder er haben das Recht, innerhalb von drei Monaten drei Themenvorschläge für einen erneuten Probevortrag zu unterbreiten. ³§ 4 Abs. 7, § 7 Abs. 1 bis Abs. 4 finden entsprechende Anwendung. ⁴Werden Probevortrag und Kolloquium erneut nicht als mündliche Habilitationsleistung angenommen, ist die Habilitation endgültig abgelehnt.

§ 8 Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Mit der Annahme auch der mündlichen Habilitationsleistung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden die Fähigkeit festgestellt, bestimmte Fächer in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

(2) ¹Mit der Lehrbefähigung erhält die oder der Habilitierte das Recht, ihrem oder seinem Dokortitel den Zusatz „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen. ²Hierüber erteilt die Dekanin oder der Dekan eine Urkunde (Habilitationsurkunde). ³Sie wird der oder dem Habilitierten nach der Antrittsvorlesung (§ 10) ausgehändigt.

§ 9 Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Ist der Habilitierten oder dem Habilitierten die Lehrbefähigung erteilt, so kann sie oder er die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) in ihrem oder seinem Fach beantragen (§ 68 Abs. 2 HG).

(2) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis wird die oder der Habilitierte Privatdozentin oder Privatdozent (§ 68 Abs. 2 HG).

(3) ¹Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat außer dem Recht auch die Pflicht, Lehraufgaben entsprechend der ihr oder ihm erteilten Lehrbefugnis in der Fakultät wahrzunehmen. ²Der Privatdozentin oder dem Privatdozenten kann auf Antrag gestattet werden, ihre oder seine Lehrverpflichtung an einer anderen Universität zu erbringen.

§ 10 Antrittsvorlesung

¹Als bald nach der Verleihung der Lehrbefugnis benennt die Privatdozentin oder der Privatdozent der Dekanin oder dem Dekan das Thema für die öffentliche Antrittsvorlesung. ²Die Dekanin oder der Dekan legt den Vorlesungstermin fest und lädt zu der Vorlesung ein.

§ 11 Erweiterung der Lehrbefähigung

Auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten wird die Erweiterung der Lehrbefähigung festgestellt, sofern sie oder er zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in ausreichendem Maße erbracht hat.

§ 12 Umhabilitation

- (1) Einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten, die oder der an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem rechtswissenschaftlichen Fach habilitiert worden ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis erteilt werden, wenn sie oder er auf ihre oder seine bisherige Lehrbefugnis verzichtet.
- (2) Wird der Privatdozentin oder dem Privatdozenten die Lehrbefugnis erteilt, hält sie oder er alsbald danach eine öffentliche Antrittsvorlesung (§ 10).

§ 13 Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Der erweiterte Fakultätsrat widerruft die Feststellung der Lehrbefähigung, wenn
- a) derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Annahme als Habilitandin oder als Habilitand und für die Zulassung zur Habilitation war,
 - b) die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder
 - c) die Annahme als Habilitandin oder als Habilitand oder die Zulassung zur Habilitation durch Angaben erreicht wurde, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren.
- (2) ¹Die Entscheidung über den Widerruf trifft der erweiterte Fakultätsrat, nachdem er der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. ²Der Widerruf ist zu begründen.
- (3) Der Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung ist dem Rektorat mitzuteilen.

§ 14 Honorarprofessur oder außerplanmäßige Professur

Der Vorschlag an die Rektorin oder den Rektor, eine Person für ein rechtswissenschaftliches Fach zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor oder zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor zu ernennen, setzt die Zustimmung des erweiterten Fakultätsrates voraus. Die Zustimmung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft und ersetzt die bisherige Habilitationsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 04. Mai 1983 in der Fassung vom 13. Juli 2004.
- (2) Auf Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleitet wurden, finden weiterhin die Bestimmungen der Habilitationsordnung Anwendung, nach der das Verfahren eingeleitet wurde.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des erweiterten Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 2. März 2010 und 8. Juni 2010 und des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 14. Juli 2010.

Hagen, den 14. Juli 2010

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ. – Prof. Dr. Andreas Haratsch

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

